

Das Fahrzeugverwertergewerbe, das in der Anlage B2 zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks aufgeführt ist, beinhaltet äußerst eingeschränkte Tätigkeiten, für die kein Qualifikationsnachweis erforderlich ist. Wir weisen auf folgendes hin:

Beim Entwerfen und Verschrotten von Fahrzeugen sind umfassende Regelungen im Umweltschutz zu beachten.

Gleichzeitig sind Kunststoffe, elektronischer Abfall, Nichteisenelemente und Stahlteile der erneuten Verwertung zuzuführen. Dazu wird die einwandfreie Erhaltung von brauchbaren Bauteilen und Baugruppen an den verschiedenen Fahrzeugtypen verlangt, die nach dem sogenannten „Ausschlachten“ des Fahrzeuges in geeigneter Weise Kunden angeboten werden können.

Vorschriftsgerecht hat der Fahrzeugverwerter umweltbelastende Flüssigkeiten, wie FCKW aus Klimaanlage, Bremsflüssigkeit, Öl oder Benzin, zu entsorgen. Damit entspricht er auch den Vorschriften des Umweltschutzes.

Nicht erlaubt ist

- die Wartung und Instandhaltung von Kraftfahrzeugen, deren Karosserien und elektrischen Anlagen,
- die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Zubehör.

Diese Tätigkeiten gehören zum **zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugtechniker- bzw. Karosserie- und Fahrzeugbauerhandwerk** (Eintragungspflicht in die Handwerksrolle - Qualifikationsvoraussetzung!).

Entsprechende Antragsformulare für die Eintragung in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe / in die Handwerksrolle sind bei der Handwerkskammer erhältlich.

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass das handwerksähnliche Gewerbe, für das keine Qualifikationsvoraussetzungen vorliegen müssen, um in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe eingetragen werden zu können, verstärkt als **Tarnbezeichnung** für zulassungspflichtige Handwerkstätigkeiten, die zur Eintragung in die Handwerksrolle eine Meisterprüfung oder damit vergleichbare Qualifikation voraussetzen, missbraucht wird.

Wir weisen darauf hin, dass der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbebetriebes keinesfalls berechtigt ist, zulassungspflichtige Handwerkstätigkeiten selbständig oder als sogenannter Subunternehmer auszuführen.

Die missbräuchliche Gewerbebeanmeldung beim Gewerbeamt hinsichtlich eines Tarngewerbes wirkt in einem **Ordnungswidrigkeitenverfahren** wegen unberechtigter Handwerksausübung bußgeldverschärfend.